

Statuten

„Gönner FC Weissenstein Bern“

I. Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Gönner FC Weissenstein Bern“ (im folgenden Verein genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein bezweckt, den FC Weissenstein Bern finanziell und in anderer Weise zu unterstützen und zu fördern.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder können natürliche (Einzelpersonen und Ehepaare) und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszweckes haben.

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- 1.) Natürlichen Personen: Einzel-, Paar- (Ehepaar/Lebenspartner) oder Gönnermitglieder (Einzel- oder Paarmitglieder)
- 2.) Juristischen Personen: Gönnermitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Ehepaare haben zwei Stimmen. Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag im laufenden Jahr nicht bezahlt haben, können nicht abstimmen.

Art. 6

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme neuer Mitglieder. Wird ein Gesuch abgelehnt, besteht keine Rekursmöglichkeit. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Geschäftsjahres hin; er befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen, z.B. wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt oder wenn es den Interessen des Vereins entgegenarbeitet, entscheidet abschliessend der Vorstand. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

Ein Mitglied, welches trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag während zweier Jahre nicht bezahlt hat, scheidet automatisch aus dem Verein aus.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

1. Vereinsversammlung

Art. 9

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 10

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes, wobei die bzw. alle Vorstandsmitglieder Mitglied im FC Weissenstein sein müssen.
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle.;
- Genehmigung der Jahresberichte, Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;

- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- die Beschlussfassung über Fragen, welche die Struktur des Vereins oder das Verhältnis zum FC Weissenstein Bern betreffen;
- die Beschlussfassung über Zuwendungen an den FC Weissenstein Bern von mehr als CHF 4'000;
- die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, sowie über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder;
- die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

Art. 11

Es findet pro Jahr eine ordentliche Vereinsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs statt.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden nach Bedarf einberufen durch Vorstandsbeschluss sowie auf Antrag der Revisionsstelle für die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 12

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände. Die bereits geprüfte Jahresrechnung und eventuelle Anträge auf Änderung der Statuten sind der Einladung beizulegen.

Art. 13

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.

Art. 14

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Das gleiche Mehr gilt auch bei Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende (in der Regel der Präsident) den Stichentscheid.

Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht die Mehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Über Gegenstände, die nicht ausdrücklich unter den Traktanden erwähnt sind, kann nur abgestimmt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereins- und Vorstandsmitglieder der sofortigen Beschlussfassung zustimmen.

Art. 15

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, welcher nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereins zu sein braucht.

2. Der Vorstand

Art. 16

Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ des Vereins.

Er besteht aus mindestens 3 und max. 6 Mitgliedern, in der Regel aus:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer, zur Wahrung der Interessen der Juniorenbewegung

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung;
2. der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Gestaltung und Durchführung der Vereinsaktivitäten;
5. die Verwaltung der Finanzen;
6. die Bezeichnung der zeichnungsberechtigten Personen;
7. die Vertretung des Vereins gegen aussen;
8. die Beschlussfassung über (einmalige oder wiederkehrende) Zuwendungen an den FC Weissenstein Bern oder an die Juniorenbewegung bis insgesamt max. CHF 4'000 pro Geschäftsjahr.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Ein Vorstandsmitglied (in der Regel der Präsident), welches Mitglied des FC Weissenstein Bern sein muss, kann gemäss den Statuten des FC Weissenstein Bern, Art. 9, Abs.2, an den erweiterten Vorstandssitzungen des FC Weissenstein Bern, teilnehmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit relativem Mehr.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Sie sind indessen nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Grundsätzlich erteilt der Vorstand Kollektivzeichnungsberechtigung zu zweien. Der Kassier sowie ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen aber je einzeln bei Bank und Post.

3. Die Revisionsstelle

Art. 17

Die Vereinsversammlung wählt für jeweils zwei Jahre eine Revisionsstelle.

Zu wählen sind entweder zwei Mitglieder des Vereins oder eine aussenstehende Person, welche über die notwendigen Qualifikationen verfügt.

IV. Finanzielles

Art. 18

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen Dritter oder Vermächtnissen, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten oder gegebenenfalls auch aus Zuwendungen aus öffentlichen Stellen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs 3 ZGB vorbehalten.

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt. Für die Jahresrechnung ist eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes aufzustellen

Art. 19

Zum Gründungsbeginn des Vereins werden die Saldi der bisherigen Gönnerorganisationen (Supporter-Vereinigung und Förderverein) separat geführt und ausgewiesen. Die Zuwendungen an die Juniorenbewegung werden zu Beginn zwingend aus dem Saldo des ehemaligen Fördervereins abgetragen.

V. Auflösung des Vereins**Art. 20**

Der Verein kann jederzeit durch einen Beschluss der Vereinsversammlung aufgelöst werden (Art. 10).

In diesem Fall führt der Vorstand die Liquidation durch.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; das Vermögens soll jedoch entweder dem FC Weissenstein Bern oder an dessen Juniorenbewegung zugewendet werden.

Einen Passivüberschuss tragen die Mitglieder je zu gleichen Teilen.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins infolge Auflösung des unterstützten FC Weissenstein Bern ist das vorhandene Vermögen einer steuerbefreiten Institution zuzuwenden, die einen ähnlichen Zweck hat. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. September 2017 auf dem Stanserhorn in Stans NW, genehmigt und treten per dieses Datum in Kraft.

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident:

Gerhard Karau

Der Sekretär:

Stefan Freiburghaus

Stanserhorn in Stans, 9. September 2017